

Verwaltungsvereinbarung

zwischen dem

Kanton Appenzell Ausserrhoden

und der

**Schweizerischen Eidgenossenschaft,
vertreten durch das Finanzdepartement**

**über die Zusammenarbeit
zwischen der Kantonspolizei Appenzell Ausserrhoden
und dem Grenzwachtkorps
bzw. der Eidgenössischen Zollverwaltung**

A Allgemeiner Teil: Grundsätze der Zusammenarbeit

Artikel 1 Zweck

Diese Vereinbarung regelt die Zusammenarbeit zwischen der Kantonspolizei Appenzell Ausserrhoden (Kapo AR) und dem Grenzwachtkorps (GWK) bzw. dem Zoll (EZV) mit dem Ziel, die Sicherheit der Schweiz unter den Abkommen von Schengen und Dublin zu garantieren und dabei sicherzustellen, dass die Synergien, die sich bei der Aufgabenerfüllung beider Parteien erzielen lassen, im Sinne einer Verbesserung der inneren Sicherheit optimal genutzt werden.

Artikel 2 Verantwortlichkeiten/Befugnisse

¹Die Führungsverantwortung für sicherheitspolizeiliche Aufgaben im Landesinneren liegt beim Kanton Appenzell Ausserrhoden. Das GWK trägt die Führungsverantwortung für die ihm durch Bundesrecht zugewiesenen Aufgaben.

²Die Kapo AR und das GWK tragen die Einsatzverantwortung für ihre Angehörigen. Abweichende Regelungen in Bezug auf einzelne Einsätze, Aufgaben oder Personen legen die zuständigen Vorgesetzten beider Seiten im gegenseitigen Einvernehmen fest.

³Das GWK führt die ihm durch den Kanton Appenzell Ausserrhoden übertragenen Aufgaben im Grenzraum selbständig aus.

Artikel 3 Rechtliche Grundlagen

Die Angehörigen der Kapo AR und des GWK richten sich bei der Erfüllung ihrer gemeinsamen Aufgaben nach dem massgebenden Recht des Bundes und der Kantone. Zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung fallen darunter insbesondere die folgenden Bestimmungen bzw. Rechtserlasse:

- Art. 1 Abs. 3 des Bundesbeschlusses vom 17. Dezember 2004 über die Genehmigung und die Umsetzung der bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über die Assoziierung an Schengen und an Dublin (BBL 2005/7149);
- Schengen Durchführungsübereinkommen vom 19. Juni 1990 (SDÜ);
- Zollgesetz vom 18. März 2005 (ZG, SR 631.0);
- Eidgenössische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO; SR 312.0);
- Bundesgesetz über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe vom 3. Oktober 1951 (BetmG; SR 812.121);
- Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition vom 20. Juni 1997 (WG; SR 514.54);
- Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SVG; SR 741.01);
- Ordnungsbussengesetz vom 24. Juni 1970 (OBG; SR 741.03);
- Anlage A und B des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (ADR; ST 0.741.621);
- Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 16. Dezember 2005 (AuG; SR 142.20);
- Polizeigesetz des Kantons Appenzell Ausserrhoden vom 13. Mai 2002 (bGS 521.1);
- Gesetz über das kantonale Strafrecht vom 25. April 1982 (bGS 311);
- Bussenerhebung auf der Stelle durch die Kantonspolizei vom 05. April 2005 (bGS 323.1)

Artikel 4 Informationsaustausch und Koordination der Einsätze

¹Die Kapo AR und das GWK tauschen Lageanalysen und Erkenntnisse aus, die für die Erfüllung der gemeinsamen Aufgaben im Bereich der inneren Sicherheit von Belang sind.

²Das Polizeikommando der Kapo AR und das Regionenkommando des GWK koordinieren die Schwergewichte bei der Einsatzplanung bei Verkehrs-, Personen- und Zollkontrollen.

³Wo die eingesetzte Technik es erlaubt, werden die Fahrzeuge des GWK und der Kapo AR in den Einsatzzentralen gegenseitig sichtbar gemacht. Wo dies nicht möglich ist, erfolgt die gegenseitige Information über die Standorte der Einsatzmittel über Funk, Telefon oder auf andere geeignete Weise.

Artikel 5 Mobile Kontrollen und gemeinsame Aktionen

¹Die Kapo AR und das GWK können für gemeinsame Aktionen gemischte Teams einsetzen, welche die Aufgaben beider Seiten gemeinsam erfüllen.

²Bei einer gemeinsamen Tätigkeit im Grenzraum resp.- dem übrigen Kantonsgebiet liegt die Führungs- und Einsatzverantwortung in der Regel bei der Kapo AR.

Artikel 6 Gegenseitige Unterstützung

¹Die Kapo AR und das GWK unterstützen sich gegenseitig bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Die Einsätze erfolgen nach dem Grundsatz der Zweckmässigkeit.

²Stufengerechte Absprachen sind regelmässig zu treffen.

³Die gemeinsame Patrouillentätigkeit sowie die Durchführung von gemeinsamen Aktionen im Grenzraum werden von beiden Vertragspartnern gefördert.

⁴Auf Ersuchen hin unterstützt das GWK den Kanton Appenzell Ausserrhoden auch in anderen Bereichen (Fahrzeugdurchsuchungen / Hundeeinsätze / Suchaktionen / etc.).

⁵Bei gemeinsamen Einsätzen wird das Vorgehen gegenüber den Medien gegenseitig abgesprochen.

Artikel 7 Nutzung des Funknetzes Polycom

Die Kapo AR und das GWK nutzen für die Kommunikation zwischen ihren Einsatzkräften soweit zweckmässig und vorhanden das Funknetz Polycom. Die entsprechenden Funkkanäle sind gegenseitig freizuschalten.

Artikel 8 Ausbildung

Wo dies sinnvoll ist und den Bedürfnissen entspricht, werden Ausbildungsmassnahmen gemeinsam durchgeführt.

Artikel 9 Zugriff auf Informationssysteme

¹Das GWK und die Kapo AR gewähren sich gegenseitig Zugriff auf die Informationssysteme, sofern dies für die Erfüllung der Aufgaben nötig und datenschutzrechtlich erlaubt ist.

²Die jeweilige Behörde gibt der anfragenden Behörde Daten aus dem Informationssystem bekannt. Die jeweiligen gesetzlichen Grundlagen und die Dienstvorschriften bleiben vorbehalten.

³Online-Zugriffe erfolgen nur bei Vorliegen einer entsprechenden formell-gesetzlichen Grundlage.

Artikel 10 Einsatzraum des GWK

Der Einsatzraum des GWK für sicherheitspolizeiliche Aufgaben umfasst den im Anhang 1 bezeichneten polizeitaktischen Grenzraum.

Artikel 11 Alarmfahndung

Im Fall einer Alarmfahndung besetzt das GWK die Kontrollorte nach taktischen Gesichtspunkten in Absprache mit der Kapo AR.

Artikel 12 Haftung

¹Für Schäden haftet grundsätzlich jene Partei, die sie verursacht.

²Für Schäden, die Angehörige der Kapo AR oder des GWK bei der Zusammenarbeit auf Ersuchen der andern Partei verursachen, haftet die auftraggebende Partei, sofern kein grobes Verschulden vorliegt

Artikel 13 Ersatz der Auslagen

¹Für Kosten und Auslagen des GWK, die im Zusammenhang mit der Bussenerhebung entstehen, entrichtet der Kanton Appenzell Ausserrhoden eine Entschädigung von 15 % der durch das GWK erhobenen Busseneinnahmen an die Eidgenössische Zollverwaltung.

²Die durch das GWK erhobenen Bussen abzüglich der oben erwähnten 15% sind auf ein von der Kapo AR bezeichnetes Konto zu überweisen.

B Besonderer Teil: Bereiche der Zusammenarbeit

B.1 Allgemeines

Artikel 14 Systematik

¹Teil B bezeichnet Aufgabenbereiche, welche der Kanton Appenzell Ausserrhoden dem GWK zur selbständigen Erledigung überträgt. Die Anhänge regeln die Einzelheiten der Zusammenarbeit.

²Der Chef der Kapo AR und der Chef GWK können die Anhänge zu den bezeichneten Aufgabenbereichen im gegenseitigen Einvernehmen anpassen.

Artikel 15 Befugnisse der Angehörigen des GWK

Beim Einsatz in gemischten Teams dürfen die Angehörigen des GWK dieselben sicherheitspolizeilichen Aufgaben ausüben wie die Angehörigen der Kapo AR. Sie verfügen dabei über die gleichen Befugnisse. Das kantonale Recht bleibt vorbehalten.

Bei einer gemeinsamen Tätigkeit im Grenzraum resp. dem übrigen Kantonsgebiet liegt die Führungs- und Einsatzverantwortung in der Regel bei der Kapo AR.

B.2 Selbständige Erledigung durch die Grenzwa

Artikel 16 Personen-, Sach- und Fahrzeugfahndung

- | | |
|---|----------|
| 1. Fahndungstreffer Ripol / SIS | Anhang 2 |
| 2. Amtshilfe im Bussen- und Kosteninkasso | Anhang 3 |

Artikel 17 AuG

Erwerbstätigkeit ohne Bewilligung oder ohne Meldung	Anhang 4
---	----------

Artikel 18 Betäubungsmittelgesetz

Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz	Anhang 5
--	----------

Artikel 19 Waffengesetzgebung

Widerhandlung gegen die Waffengesetzgebung	Anhang 6
--	----------

Artikel 20 Strassenverkehrsrecht

- | | |
|---------------------------|----------|
| 1. Radarwarngeräte | Anhang 7 |
| 2. Vollzug Ordnungsbussen | Anhang 8 |

B.3 Verfahren

Artikel 21 Übergabe / Zuführung an die Polizei

Die Übergabe von Personen oder Waren an die Kapo AR erfolgt nach Absprache.

Artikel 22 Rapportierung

Das GWK rapportiert rechtsgenügend nach seinem System. Materielle Vorgaben der kantonalen Partnerbehörden werden angemessen berücksichtigt.

C Schlussbestimmungen

Artikel 23 Inkrafttreten, Veränderung und Kündigung

Diese Vereinbarung tritt mit der beidseitigen Unterzeichnung in Kraft und ersetzt die bestehende Vereinbarung vom 27. November 2008 zwischen dem Kanton Appenzell Ausserrhoden und der Schweizerischen Eidgenossenschaft, vertreten durch das Finanzdepartement über die Zustimmung zwischen der Kapo AR und dem GWK.

Der Inhalt der Anhänge wird unter Berücksichtigung der Partner dieser Vereinbarung durch den Kommandanten der Kapo AR und den Chef GWK festgelegt.

Die Vereinbarung kann von jeder Partei mit einer einjährigen Kündigungsfrist jeweils auf Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

Herisau, - 8. APR. 2013

Bern, 23. 4. 13

Departement Sicherheit und Justiz

Eidgenössische Zollverwaltung

Der Regierungsrat

Der Oberzolldirektor


Hans Diem


Rudolf Dietrich